OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

der4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351807/3/Bm/TO

Datum:
Linz, 4. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 01.12.2025, GZ: BHSDSO-2025-282874/11-GeC, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung von Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.12.2025, GZ: BHSDSO-2025-282874/11-GeC, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 10.10.2025 für sich selbst und ihren minderjährigen Sohn auf Gewährung einer Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.
Begründend verweist die belangte Behörde auf ihr Schreiben vom 14.10.2025, in dem die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zur Vorlage verschiedener Unterlagen bzw. Urkunden aufgefordert wurde. Da die Bf die angeführten Unterlagen nicht vollständig übermittelt habe und somit die soziale Notlage nicht beurteilt werden konnte, sei der Antrag zurückzuweisen gewesen.

I.2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde bringt die Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:

„Finanzstatus der Banken wurde durch fristgerechtes Einsenden der vollständigen Kontoauszüge der C__ nachgewiesen, für vergangene drei Monate, die alle Konten beinhalten, also Girokonto, Visa und Tagesgeld. Zusätzlich wurde der Kontoauszug der D__ eingereicht, der beide Konten, also Girokonto und Debit Konto beinhaltet. Somit wurde der vollständige Finanzstatus der beiden Bankkoten, die ich besitze, eingereicht.

AMS Bezugsbestätigung konnte nicht vorgelegt werden, weil notwendige Anwartschaft nicht erfüllt ist, daher ist kein Bezug von Arbeitslosengeld möglich. Es wurde bisher 10 Monate gearbeitet und kein Arbeitslosengeld bezogen. Für Anwartschaft sind 12 Monate nötig.
https://www.ams.at/arbeitsuchende/faq#fragenzurarbeitslosengeldhhe-wiewirddasarbeitslosengeldberechnet#oberoesterreich

Der Sachverhalt ist außerdem ergänzungsbedürftig: die Bezirkshauptmannschaft Schärding müsste zur Entscheidungsfindung weitere Fakten zum Sachverhalt ‚sammeln', um sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen zu können.

Die Arbeitslosigkeit lag im Oktober 2025 vor, ohne eine weitere Einkommensquelle. Eine alleinerziehende Mutter wurde ohne jegliche Hilfe oder Unterstützung zum Lebensunterhalt gelassen, trotz aller Nachweise der höchsten Not. Aufgrund meiner massiven Bemühungen um einen Arbeitsplatz konnte eine neue berufliche Tätigkeit bereits im November aufgenommen werden.

Mangelhafte Sachverhaltsfeststellung:
Die Behörde hätte weitere Fakten zum Sachverhalt ‚sammeln' müssen, damit sie sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen hätte können.

Mangelhafte Beweiswürdigung:
Die Behörde hat im Verfahren vorgebrachte Beweise nicht ausreichend berücksichtigt oder bestimmte Beweisanträge nicht weiter verfolgt.

Beschwerdeanträge
Aus diesen Gründen richte ich an das Verwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und dem Antrag auf Gewährung einer Leistung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für Oktober 2025 stattzugeben."

I.3. Mit Schreiben vom 22.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstand. Von den Parteien wurde eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist deutsche Staatsangehörige, geschieden, hat seit 25.09.2020 dauernden Aufenthalt in Österreich und ist beim AMS gemeldet.

Sie lebt mit ihrem minderjährigen Sohn, geb. tt.mm.jjjj, für den sie Unterhalt in Höhe von 341,50 Euro monatlich erhält, in einer Wohnung an der Adresse B-Straße.

Aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit ab Oktober 2025 - die Bf hat in einem Unternehmen in E__ gearbeitet - hat die Bf auf Anraten eines AMS-Betreuers mit 10.10.2025 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für sich selbst und ihren minderjährigen Sohn gestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.10.2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags folgende, bei der Antragstellung fehlende, Angaben und Nachweise nachzureichen:

a. Bestätigung Familienbeihilfe
b. Nachweise Unterhaltsanspruch

c. Schreiben Wohnbeihilfe
d. Lohnzettel September
e. Kündigungsschreiben
f. AMS-Bezugsbestätigung
g. AMS-Meldung
h. AMS-Betreuungsvereinbarung
i. Nachweise Bewerbungsaktivitäten
j. Vermögensnachweise (Kontoauszüge sämtlicher Konten der letzten 6 Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung)
k. Finanzstatus Banken

Weiters wurde die Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Die AMS-Bezugsbestätigung sowie der Finanzstatus der Banken wurden der belangten Behörde nicht vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 01.12.2025 wurde der Antrag der Bf zurückgewiesen.

Mit der Beschwerde vom 26.12.2025 wurden keinerlei Unterlagen nachgereicht, sondern auf die bereits abgegebenen Unterlagen verwiesen.

Von der belangten Behörde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29.01.2026 mitgeteilt, dass die Bf am 20.10.2025 an das AMS Österreich einen Antrag auf eine Geldleistung des AMS gestellt hat. Vom AMS wurden seit dieser Antragstellung von der Bf die deutschen Arbeitsbescheinigungen eingefordert, da ansonsten das PDU1-Formular von der Deutschen Agentur für Arbeit nicht angefordert werden kann und damit keine Berechnungen betreffend Arbeitslosengeld in Verbindung mit Versicherungszeiten in Deutschland durchgeführt werden können. Am 02.01.2026 wurden die deutschen Arbeitsbescheinigungen nun an das AMS übermittelt und von dort am 07.01.2026 das PDU1-Formular von der Deutschen Agentur für Arbeit angefordert. Eine Rückantwort ist bislang nicht erfolgt.

Laut Beschwerdevorbringen hat die Bf mit November 2025 eine neue berufliche Tätigkeit aufgenommen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim

BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die geforderte Finanzprodukteübersicht (hierbei handelt es sich um eine Auflistung der bestehenden Produkte einer bestimmten Bank, wie Girokonten, Sparbücher ...) für die angeforderten Zeiträume nicht übermittelt hat. Von der Bf wurde lediglich eine Umsatzliste vorgelegt.
Da die Bf in Deutschland tätig war, konnte das AMS in Österreich keinen Anspruch auf AMS-Leistungen berechnen, da dazu Unterlagen von der Agentur für Arbeit in Deutschland benötigt werden. Die Bf wurde darüber bereits im Oktober in ihrem e-AMS-Konto darüber informiert und in der Folge mehrmals darauf hingewiesen, dass die Arbeitsbescheinigungen fehlen.
Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf und die Unterlagen von der Agentur für Arbeit in Deutschland sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Der Bf wurde vom AMS mehrmals mitgeteilt, dass die Arbeitsbescheinigungen des deutschen Arbeitgebers erforderlich sind; Veranlassungen diesbezüglich liegen im Verantwortungsbereich der Bf. Dadurch, dass die Bf diese unterlassen hat, ist die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
Das Schreiben vom 14.10.2025 hat einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier